OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604798/5/BMa/Mu

Datum:
Linz, 18. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der M. M. S., X, X B., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. G. H. und Dr. M. H., X, X B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.08.2021, GZ: BHBR/921040011333/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.08.2021 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 10.05.2021, 17:08 Uhr
Ort: X L., X, S.-Parkplatz
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt.

2. Datum/Zeit: 10.05.2021, 17:08 Uhr
Ort: X L., X, S.-Parkplatz
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. c StVO
2. § 4 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheits-strafe von	Gemäß
1.	€ 150,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
2.	€ 100,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 275,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat die anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 08.09.2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 10.09.2021) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Die Bf hat im Wesentlichen vorgebracht, der gegenständliche Bescheid beruhe auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, einer unrichtigen bzw. mangelhaften Sachverhaltsfeststellung und einer ebensolchen Beweiswürdigung. Sie habe die ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen. Mit dem Einkaufswagen, den sie damals verwendet habe, sei sie mit dem PKW der angeblich von ihr Geschädigten nicht in Berührung gekommen, daher sei der behauptete Schaden nicht auf eine Kollision mit einem Einkaufswagen zurückzuführen.
Gemäß den Sachverständigengutachten der A. GmbH & Co KG, welche im Auftrag ihrer Privathaftpflichtversicherung den Schaden begutachtet habe, habe ein Sachverständiger die Lage des Schadens am PKW der Höhe nach vermessen und mit der Höhe des Einkaufswagens ebenfalls durch Vermessung verglichen. Der Gutachter kam dabei zur Ansicht, dass die vermessenen Höhen nicht übereinstimmen würden, weshalb der vorgeworfene Schaden nicht vom Einkaufswagen stammen könne. Auch das Schadensbild passe nicht zur behaupteten Kollision. Dieses der belangten Behörde übermittelte Gutachten sei aber von dieser nicht berücksichtigt worden, obwohl sie aufgrund des Besichtigungsberichtes des Sachverständigen das Verwaltungsstrafverfahren einstellen hätte müssen, zumal nicht von einem Verkehrsunfall ausgegangen werden habe können. Es sei daher die Verpflichtung gemäß § 4 StVO nicht zu erfüllen gewesen. Insgesamt gesehen habe sie daher die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in keiner Weise zu verantworten.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 30.09.2021 den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Mit Schriftsatz vom 10.01.2022 teilte die anwaltlich vertretene Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass in ihrem Fall vor dem Bezirksgericht Braunau ein zivilrechtliches Verfahren anhängig sei und legte dazu im Anhang das Protokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung dieses Gerichtes vom 17.12.2021, AZ: 1 C 34/21s-9, vor. Weiters äußerte sie, dass in diesem Verfahren unter Beiziehung eines Sachverständigen ein Ortsaugenschein stattgefunden und der Vorfall rekonstruiert worden sei. Danach habe der KFZ-Sachverständige ein Gutachten zur Frage der Unfallkausalität der Schäden, die die klagende Partei geltend gemacht habe, erstattet. Der Sachverständige habe im Bereich des rechten rückwärtigen Seitenwandendes insgesamt drei Schäden festgestellt. Zwei der drei Schäden seien von vornherein als kausale Schäden

ausgeschieden, weil keine übereinstimmenden Teile betreffend der beiden Einkaufswagentypen gegeben gewesen seien. Das Schadensbild sei auch nicht mit dem behaupteten Bewegungsablauf in Einklang zu bringen.
Beim dritten festgestellten Schaden habe es auch keine höhenmäßige Übereinstimmung zwischen dem Schaden und den möglichen Korrespondenzteilen des Einkaufwagens gegeben, weil auch bei der Heckverkleidung Spuren hätten vorhanden hätten sein müssen.
Der Sachverständige sei daher zum Ergebnis gekommen, dass die Schäden am Seitenwandende nicht von einer Berührung mit dem Einkaufswagen stammen würden. Dieses Gutachten stimme mit dem von ihrer Haftpflichtversicherung in Auftrag gegebenen Gutachten überein. Demnach steht zweifelsfrei fest, dass es zwischen dem PKW und dem von der Bf benutzte Einkaufswagen keinen Unfall gegeben habe, sodass die gemäß § 4 StVO normierten Verpflichtungen für sie nicht bestanden haben. Aufgrund dieser Umstände beantragte die Bf neuerlich, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Im übermittelten Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichtes Braunau am Inn vom 17.12.2021 wurde das zuvor geschilderte Ergebnis des bei diesem Ortsaugenschein beigezogenen Sachverständigen ausgeführt. Die darin zum gegenständlichen Vorfall festgehaltenen Feststellungen belegen, dass der, von der angeblich durch die Bf Geschädigten, behauptete Schaden nicht durch einen Einkaufswagen stammen konnte.

In der Folge teilte die Bf mit weiterem Schreiben vom 13. Jänner 2022 mit, dass im Hinblick auf das bereits vorgelegte Sachverständigengutachten die angeblich durch die Bf geschädigte PKW-Eigentümerin ihren Zivilprozess vor dem Bezirksgericht nicht mehr fortführe.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.04.2022 wurden beide Eingaben der Bf samt deren Anlagen an die belangte Behörde übermittelt und ihr die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Bis zum heutigen Tag ist eine solche nicht beim LVwG eingelangt.

2.3. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf hat am 10.05.2021 um 17:08 Uhr auf dem S.-Parkplatz in X B., X, ihren Einkauf vom Einkaufswagen in ihren Fahrradkorb eingeräumt. Ob der von der Bf genutzte Einkaufswagen tatsächlich, wie von der angeblich durch die Bf Geschädigte angegeben, die rechte Seite ihres dort abgestellten Kraftfahrzeuges beschädigt hat, kann nicht festgestellt werden.
Dass die Bf mit ihrem Fahrrad den Schaden am Kraftfahrzeug der angeblich durch die Bf Geschädigten verursacht hat, wurde nie behauptet.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem darin einliegenden Verkehrsunfallbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich, BPK Braunau, PI Braunau am Inn vom 11.05.2021, der Niederschrift über die Zeugeneinvernehmung vom 08.06.2021, aus dem mit Schriftsatz vom 10.08.2021 vorgelegten Gutachten der A. GmbH & Co KG vom 23.06.2021 sowie aus der Beschwerdeschrift vom 08.09.2021 und dem von der Bf vorgelegten Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichtes Braunau am Inn vom 17.12.2021.
Zwar wurde von der belangten Behörde in beiden Spruchpunkten des bekämpften Bescheides als betroffenes Fahrzeug „Fahrrad“ angegeben, es ergibt sich aber aus dem erstinstanzlichen Akt kein Hinweis, dass der gegenständlich behauptete Schaden durch die Benützung eines Fahrrades verursacht wurde. Vielmehr wurde immer nur eine Kollision mit dem von der Bf benutzten Einkaufswagen behauptet.

Die unter Punkt 3.1. angeführten Sachverhaltselemente sind ausreichend, um die gegenständliche Sache rechtlich zu beurteilen. Weil sich bereits aus dem unstrittigen Sachverhalt erkennen lässt, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, konnte gem. § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Nach § 4 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen

oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 19 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Fahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte.

Nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.3.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Verkehrsunfall ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH vom 09.09.2020, Ra 2020/02/0177; vom 01.07.2004, 99/12/0091).

Der verfahrensgegenständliche Vorfall hat sich auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr, wozu auch ein Geschäftsparkplatz zählt, ereignet. Es kann in diesem Fall aber dahingestellt bleiben, ob tatsächlich mit dem von der Bf genutzten Einkaufswagen ein Sachschaden verursacht wurde, denn ein solcher Einkaufswagen ist nicht als Fahrzeug iSd § 2 Abs. 1 Z 19 StVO anzusehen. Nach der letztgenannten Bestimmung ist nämlich ein Einkaufswagen nicht ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel. Vielmehr ähnelt der Einkaufswagen einem von der Definition ausdrücklich ausgenommenen Schubkarren (vgl. dazu LVwG Kärnten vom 12.02.2019, KLVwG-2836/2/2018).

Da der Einkaufswagen nicht als Fahrzeug iSd StVO zu qualifizieren ist, fehlt es im vorliegenden Fall an der Tatbestandsvoraussetzung eines Fahrzeuges.
Insofern kann auch beim vorliegenden Vorfall nicht von einem Verkehrsunfall ausgegangen werden, weil ein allfälliges Touchieren mit einem Einkaufswagen, der gerade ausgeräumt wird, kein ursächlich mit dem Straßenverkehr zusammenhängendes Ereignis ist, weshalb die Bf die ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen weder nach § 4 Abs. 1 StVO noch § 4 Abs. 5 StVO zu verantworten hat.

Ergänzend wird angemerkt, dass im Rahmen eines diesbezüglichen zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Bezirksgerichtes Braunau am Inn ein Ortsaugenschein durchgeführt und dabei von einem Sachverständigen festgestellt wurde, dass der verfahrensgegenständliche Schaden am Kraftfahrzeug nicht von einem Einkaufswagen stammt.

3.3.3 Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch solche zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann